

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Dreispaltene mm-Zeile 0,17 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 120.
Fernsprecher Amt. Nr. 2202.
Redaktionschluss: Montags

Zehn Jahre Reichsarbeitsministerium. Für Frieden und sozialen Fortschritt.

In diesen Tagen konnte das Reichsarbeitsministerium auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Angesichts der Tatsache, daß gerade dieses Ministerium sehr vielen Anfechtungen ausgesetzt ist, erscheint es angebracht, seine Bedeutung und seine Aufgaben für den sozialen Fortschritt und die Förderung des Gesamtwohles zu würdigen.

Im alten Staate waren die Aufgaben, die heute dem Arbeitsminister gestellt sind, nicht einheitlich an einer Stelle zusammengefaßt. Die verschiedensten Reichs- und Staatsbehörden befaßten sich mit der Sozialpolitik, diese fand dort eine Behandlung, die recht oft jene Sorgfalt, Liebe und Zuwendung vermischen ließ, die die staatliche Sorge für die wirtschaftlich Schwachen erfordert.

Gesetzgebung und Verwaltung ließen sich weniger von dem Willen nach sozialer Gerechtigkeit, nach Gewährung der Gleichberechtigung an die unteren Volksschichten wie von dem Gedanken der staatlichen Fürsorge für die Schwachen und Gefährdeten beherrschen. Leitmotiv war: Fürsorge, keine Rechte.

Der staatliche Umsturz von 1918, nicht zuletzt eine Folge der Verkennung der sozialen Aufgaben des Staates durch Gesetzgebung und Verwaltung, brachte viele Änderungen, die für die soziale Entwicklung und das Staatsleben besser und vorteilhafter ein Jahrzehnt früher hätten kommen sollen. Wie dem auch sei, nach dem Zusammenbruch sah sich die Staatsgewalt vor Aufgaben sozialer Natur gestellt, die mit den alten Mitteln und den alten Formen nicht mehr gemeistert werden konnten.

Die Neuorganisation der Reichsregierung durch die Weimarer Verfassung brachte die Errichtung des Reichsarbeitsministeriums, welches heute für das innerpolitische Leben des Reiches fast die wichtigste Behörde geworden ist.

Welche Arbeit in diesem Ministerium geleistet worden ist, zeigt am besten eine kurze Aufstellung der wichtigsten gelösten Aufgaben.

Die gesamte Arbeiter- und Angestelltenversicherung war durch Krieg und Inflation vollständig zusammengebrochen und mußte neu aufgebaut werden. Vollständig neu eingerichtet werden mußte die Fürsorge für Kriegsverletzte und Kriegserwitwen und Kriegerverwaisen. Ein neues Arbeits- und Tarifrecht wurde geschaffen. Wohnungs- und Siedlungswesen mußte gegenüber den Verhältnissen in der Vorkriegszeit auf eine vollständig neue Basis gestellt werden.

Arbeitsnachweis und Berufsberatung erfuhren eine sehr starke Umstellung, und was in früheren Zeiten, da Deutschland wirtschaftlich noch glänzend dastand, angeblich nicht möglich war, eine Arbeitslosenversicherung schloß die Lücke, die sich bisher in der gesetzlichen Arbeiterversicherung noch zeigte. Eine gewiß nicht leichte Aufgabe des Arbeitsministeriums ist die Wahrung des sozialen Friedens durch Schiedspruch und Verbindlichkeitsklärung, welche gewiß nicht immer zur Zufriedenheit der Beteiligten erfüllt werden kann.

Noch nicht vollständig gelöst ist die Frage des Arbeiterschutzes, über den bekanntlich ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet vorliegt.

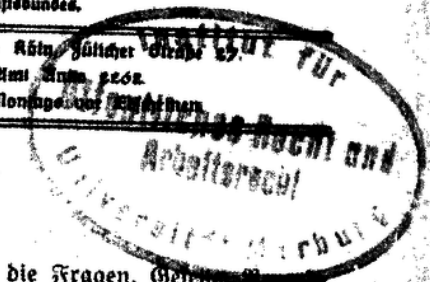
Fast unübersehbar sind all die Fragen, Gesetze, Einrichtungen, Behörden, die vom Reichsarbeitsministerium vorbereitet, parlamentarisch vertreten, aus- und durchgeführt werden müssen.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens fand am 30. Oktober im Reichsarbeitsministerium eine Feier statt, bei der der derzeitige Minister Wissell den Geist kennzeichnete, der in diesem Ministerium herrschen müsse, und dabei u. a. ausführte:

Die entscheidende Errungenschaft der Sozialpolitik der Nachkriegsjahre liegt in der Tatsache, daß der Mensch wieder in den Mittelpunkt der Wirtschaft gerückt ist. Die Verfassung der deutschen Republik schuf die positiven Grundlagen, worauf das neue Gebäude der deutschen Sozialpolitik errichtet werden konnte, schuf die gleichberechtigte Mitwirkung des Arbeitnehmers an der Regelung seiner Arbeitsbedingungen. Betriebsrätegesetz, Schlichtungsordnung, Arbeitsgerichtsgefes seien Schöpfungen dieses neuen Geistes, haben Fürsorge in Recht verwandelt. Der Minister betonte, daß noch allzu viel Not und Elend zu tilgen übrig geblieben sei. Aber das Reichsarbeitsministerium hat sich nicht damit begnügt, dafür zu sorgen, daß unverschuldetes Elend gemildert werde, sondern als seine nicht minder wichtige Aufgabe erkannt, Not und Elend vorzubeugen.

So wurde der Betriebschutz ausgebaut und wurden umfassende gewerbetätige Untersuchungen eingeleitet. Auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehört zu der großen Aufgabe der vorbeugenden Sozialpolitik. Das Reichsarbeitsministerium hat durch eine umfassende Organisation der Arbeitsvermittlung die Reibungen und Störungen auf dem Arbeitsmarkt zu verringern versucht. Neuaufbau der Berufsberatung, Regelung der Berufsausbildung dienen dazu, die Bedürfnisse des Arbeiters und die der Arbeit einander zu nähern. Bei alledem hat das Reichsarbeitsministerium nie die Tatsache unterschätzt, daß es die Wirtschaft ist, die den Rechten des Arbeiters erst die Möglichkeit praktischer Auswirkung gibt. Je mehr die Sozialpolitik sich von der reinen Fürsorge entfernte, um so enger wurden die Beziehungen zur Wirtschaftspolitik. Das Reichsarbeitsministerium hat sich bemüht, niemals zu vergessen, daß der Anteil der Arbeiterschaft am Ertrage der Wirtschaft nur dann steigen kann, wenn dieser Ertrag selbst steigt — daß jede gute Sozialpolitik auch ein Stück Produktionspolitik darstellt.

Zur Lohnpolitik des Reichsarbeitsministeriums übergehend, bemerkte der Minister: Die Lohnpolitik versucht, die schwache Stellung des einzelnen Arbeiters im Arbeitsvertrage zu stärken, indem sie den Vertrag zwischen Organisationen zur Grundlage des Arbeitslebens macht. Die Streike Weges, die in diesen zehn Jahren zurückgelegt wurde, mag klein erscheinen, gemessen an unseren Wünschen; aber sie ist unendlich schwer gewesen. In langjähriger Mitarbeit im Genfer Internationalen Arbeitsamt habe das Ministerium den Beweis eines ebenso guten wie energischen Willens zur internationalen Sozialpolitik erbracht. Der Minister erklärte zum Schluß, ihm sei es vor allem heute



darauf angekommen, noch einmal den Geist lebendig werden zu lassen, der die deutliche Sozialpolitik durch die fast übermenschlichen Schwierigkeiten dieser Jahre bis zu dem Punkt geführt hat, an dem wir heute stehen. Der vor uns liegende Weg werde gewiß nicht leichter sein, aber die Opfer werden sich lohnen, wie sie sich in der Vergangenheit gelohnt haben.

Die christliche Arbeiterbewegung kann den Tag, an dem sich die Gründung des Reichsarbeitsministeriums zum zehnten Male fährt, nicht vorübergehen lassen, ohne des Mannes zu gedenken, der während der zehn Jahre acht Jahre an der Spitze gestanden hat: des Reichsarbeitsministers a. D. Dr. Brauns. Ein guter Teil, wenn nicht der größte, an den

Erfolgen dieser Behörde ist dem Wissen und Können, dem ehrlichen Bestreben dieses Mannes, dem Bedürftigen den Schutz des Staates angedeihen zu lassen, zuzuschreiben.

Bei aller Kritik, die auch wir an einzelnen Maßnahmen des Reichsarbeitsministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden geübt haben, muß gesagt werden, daß kein Staatsmann vorher solche Fortschritte auf sozialem Gebiete nachzuweisen hat. Und wenn die politischen Gegner mit der nämlichen scharfen Kritik, die sie gegen den ehemaligen Arbeitsminister übten, auch gegen seine Nachfolger vorgehen, dürfte Dr. Brauns wahrlich nicht schlecht abschneiden.

Aufhebung der Stilllegungsverordnung vom 10. November 1920.

Wie verkündet, soll das Reichskabinett sich demnächst mit der Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten, „betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen“, beschäftigen. Es ist in der Reichsregierung die Auffassung vorhanden, daß die Verordnung als Notverordnung für eine besonders starke Krisenzeit erlassen, heute keine Existenzberechtigung mehr hat.

Den Anstoß für den Erlaß derselben bot bekanntlich die Stilllegung der Berliner Kraftwerke durch die sehr stark kommunistisch durchsetzte Belegschaft im Jahre 1920. Zur Begründung gab damals die Reichsregierung im Reichstage eine Erklärung ab, in der es unter anderem hieß:

„Die Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten hat davon abgesehen, den allgemeinen Ausnahmezustand zu verhängen und beschränkt sich darauf, für die Fortführung der Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, also der lebenswichtigen Betriebe, die notwendige Sicherheit zu schaffen. Sie beschränkt sich auf das Notwendigste; um so mehr muß sie, bis eine gesetzliche Regelung getroffen ist, aufrechterhalten bleiben, um das Wirtschaftsleben vor schweren Erschütterungen zu bewahren.“

Die Verordnung stellt ein Ausnahmerecht dar und verpflichtet die betreffenden Arbeiter und Betriebsunternehmer, nicht eher eine Arbeitsniederlegung oder Aussperrung vorzunehmen, bevor der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedspruch gefällt hat und seit der Verkündung mindestens drei Tage vergangen sind. Wer entgegen diesen Bestimmungen zu Streit oder Aussperrung auffordert, wird mit Gefängnis oder bis zu fünfzehntausend Mark Geldstrafe bestraft.

Mit dem gewollten Zwecke, eine plötzliche Stilllegung der lebensnotwendigen Betriebe zu verhindern, können auch wir uns einverstanden erklären. Die in Betracht kommenden Gewerkschaften sind aber heute nicht nur gewillt, sondern auch in der Lage, diesen Fall zu verhindern.

Ubereinstimmend wird heute von allen Seiten eine größere Selbstverantwortung der beiden Faktoren Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gefordert, gegenüber dem der staatliche Zwang zurückzutreten habe. Dieser gesteigerten Selbstverantwortung steht aber die Verordnung im Wege. Ohne sie würde ohne Zweifel aus dem Verantwortungsbewußtsein heraus eine größere Neigung zur freiwilligen Verständigung vorhanden sein.

Noch ein anderer Umstand verlangt hier Berücksichtigung. Seit dem Erlaß der Verordnung 1920 ist das Tarifgebäude zwischen den beiden Vertragskontrahenten in den gemeindlichen Betrieben so gefestigt, daß keine Partei es wagen darf, die Bestimmungen des Tarifvertrages zu verletzen und unter Tarifbruch den Kampf aufzunehmen.

Hierdurch sind praktisch jene Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine Aufhebung der Verordnung bei ihrem Erlaß in Aussicht gestellt wurde.

Bezeichnend ist fernerhin, daß eine Bestrafung auf Grund dieser Verordnung nicht zu verzeichnen ist.

Hoffentlich läßt sich die Reichsregierung nicht beeinflussen in ihrem Vorhaben, durch die Haltung der Arbeitgeberzeitung, die die weitere Aufrechterhaltung der Verordnung verlangt, bis eine andere gesetzliche Regelung getroffen sei. Unseres Erachtens können auch die in Betracht kommenden beiden Arbeitgeberverbände die Aufhebung nur begrüßen, damit auch das für die betreffenden Unternehmer geschaffene Ausnahmerecht beseitigt wird.

Kommt die große grundsätzliche Auseinandersetzung?

Ausperrung von 45 000 Textilarbeitern. — Kündigung der gesamten Textilarbeiter in Rheinland und Westfalen. — Entlassung von 213 000 Metallarbeitern. — Drohende Stilllegung der gesamten Industrie.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist nunmehr die Zeit gekommen, wo die Großindustrie beziehungsweise deren Arbeitgeberverbände versuchen wollen, die schon mehrfach angekündigte grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Arbeiterschaft und ihren Gewerkschaften herbeizuführen. Hierbei geht es um nichts Geringeres als um die Frage: Soll der Arbeiterschaft das Recht zugesprochen werden, bei der Verteilung des Ertrages der Wirtschaft ihren gerechten Anteil zu beanspruchen oder sollen die Träger der kapitalistischen Wirtschaft, die Unternehmer, allein bestimmen, wie hoch der Anteil der Arbeitnehmer sein soll.

Nachdem der Kampf um die gesetzliche Sozialpolitik, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Arbeitsrecht- und Arbeitsrechtspflege, Schlichtungswesen, Betriebsräte usw., unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht im Sinne der Unternehmer entschieden werden kann, wird eine andere Basis des Kampfes gesucht.

Man glaubt in diesen Kreisen, bei der Regelung der Lohnfrage gegenüber den Arbeitern der Stärkere zu sein und gibt sich der Hoffnung hin, daß auch die Staatsgewalt, verkörpert in dem Rechte des Reichsarbeitsministers, gefällte Schiedsprüche für verbindlich zu erklären, nicht mehr ausreiche, dem Willen der Industrie und des Kapitals einen Riegel vorzuschleichen. Inwiefern die Tatsache, daß sich der neue Reichsarbeitsminister bei dem Eingreifen in

soziale Kämpfe eine sehr starke Reserve auferlegt, die Unternehmer ermutigt hat, nunmehr den Kampf zu wagen, kann dahingestellt werden.

Im niederrheinischen Gebiete der Textilindustrie wurden 45 000 Textilarbeiter ausgesperrt, weil sie sich dem tarifwidrigen Lohnabbau, diktiert durch den Arbeitgeberverband, nicht gefallen lassen wollten. Obschon in den übrigen Bezirken in Rheinland und Westfalen keine Tarifstreitigkeiten bestanden, hatte der Arbeitgeberverband die Kündigung der gesamten Textilarbeiterschaft zum 27. Oktober veranlaßt.

Bevor es jedoch zur allgemeinen Aussperrung kam, griff der zuständige Schlichtungsausschuß ein und fällte einen Schiedspruch, der die Absichten der Unternehmer durchkreuzte und anstatt den geplanten Lohnabzug gutzuheißen für mehrere Gruppen eine Lohnerhöhung festsetzte.

Dieser Schiedspruch wurde dann vom staatlichen Schlichter in Köln für verbindlich erklärt mit folgender Begründung:

Es handele sich hier um einen grundsätzlichen Kampf zwischen beiden Parteien. Es sei nicht Aufgabe der Schlichtungsbehörde, zu entscheiden, wer von beiden Parteien hierbei recht habe. Die Entscheidung ergehe auch nicht darüber, was etwa privatwirtschaftlich gesehen zweckmäßiger erscheine. Sie müsse vielmehr von volkswirtschaftlichen Ge-

wägungen und von Gründen des Allgemeinwohls ausgehen. Für jeden Kenner der Sachlage sei klar, daß die beteiligten Verbände angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieses Ringens den Kampf noch wochenlang durchgehalten hätten zum Schaden der beteiligten Industrie, ihrer Arbeitnehmer und der örtlich betroffenen Allgemeinheit. Unter diesen Umständen sei es nicht länger zu verantworten, diese grundsätzliche Auseinandersetzung gerade im rheinischen Gebiet sich abspielen zu lassen, das ohnedies durch Ruhrkampf, Besetzung und andere Sonderumstände schon genug mitgenommen sei.

Notgedrungen fügten sich die Textilindustriellen dieser Anordnung. Die Arbeit wurde wieder ausgenommen.

Inwieweit diese Niederlage des Arbeitgeberverbandes Veranlassung gewesen ist, an anderer Stelle, in der sächsischen Textilindustrie, den Kampf wieder aufzunehmen, wird erst in späterer Zeit ersichtlich sein.

In der Großeisenindustrie des Westens wird ebenfalls eine große Auseinandersetzung mit der Arbeiterschaft vorbereitet. Hier handelt es sich um jene Gruppe der Großindustrie, die bereits im vergangenen Jahre die Verordnung über die Arbeitszeit in der Eisenindustrie zur Veranlassung nahm, um eine grundsätzliche Auseinandersetzung herbeizuführen. Bekanntlich wurde damals mit der Stilllegung der gesamten Betriebe gedroht, wenn die Arbeitszeitverordnung in der Praxis durchgeführt würde. Nur dem Festbleiben des damaligen Reichsarbeitsministers Dr. Brauns, der sich auch durch die Drohung mit der BetriebsEinstellung nicht einschüchtern ließ und den gefällten Schiedspruch für verbindlich erklärte, ist es zu danken, wenn die Wirtschaft vor schweren Erschütterungen verschont blieb.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung durchzuführen sind, die betreffenden Werte die sich daraus ergebende Belastung wohl tragen konnten, wenn auch eine gewisse Verlangsamung in der Neubildung von Kapital in Händen der Unternehmer die Folge war.

Nunmehr handelt es sich um die Lohnfrage. Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, haben die Unternehmer der gesamten Belegschaft zum 31. Oktober gekündigt.

Gewiß hat unsere deutsche Industrie mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die Folgen des verlorenen Krieges sind noch nicht überwunden, wenn auch ein sehr erheblicher Wiederaufstieg der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren zu verzeichnen ist.

Nie und nimmer aber kann zugegeben werden, daß die Arbeitnehmer, die heute schon die Kosten der Rationalisierung hauptsächlich tragen, nun auch noch die nationalen Schulden zahlen sollen. In dem nämlichen Umfange, wie durch neue Wirtschaftsmethoden, durch die Erfolge der Wissenschaft und der Technik sich das Lebensniveau der übrigen Volksschichten hebt, muß sich auch die Lebenshaltung der Arbeitnehmerschaft verbessern. Um diesen Streitpunkt dreht sich in letzter Linie der drohende Kampf. Noch sind im deutschen Volksleben, besonders in der Wirtschaft, jene Kräfte eifrig an der Arbeit, denen die eigentliche Aufgabe der Wirtschaft, dem Menschen zu dienen, zurücktritt, gegenüber dem Streben, in erster Linie die Wirtschaft dem Kapitalismus, der über Reichen geht, dienlich zu machen.

Der Gang der Verhandlungen berechtigte zu dieser Annahme. Die Forderung der Gewerkschaften nach einer angemessenen Lohnerhöhung wurde beantwortet mit dem Angebot, für die schlechtest bezahlte Arbeiterschaft, ungefähr 2000 von 250 000 in Betracht kommenden Arbeiter die Stundenlöhne von 60 auf 63 Pf. zu erhöhen.

Eine Einigung war daher nicht möglich. Der gefällte Schiedspruch, obgleich er nur zu einem geringen Teile die berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung trug, wurde von den Gewerkschaften angenommen, jedoch von den Arbeitgebern abgelehnt. Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsminister hatten keinen Erfolg, so daß sich dieser veranlaßt sah, die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches auszusprechen.

Trotz dieser Verbindlichkeitsklärung wurde die Aussperrung von 213 000 Metallarbeiter durchgeführt. Der Arbeitgeberverband versucht, um sich der Ersatzpflicht wegen Tarifbruch zu entziehen und sein Vorgehen in etwa zu entschuldigen, sich hinter formal rechtliche Bestimmungen der Schlichtungsordnung zu verstecken, die angeblich durch den Schiedspruch verletzt worden seien.

Immer deutlicher wird: die Großindustrie will eine grundsätzliche Auseinandersetzung, will unter allen Umständen wieder einseitig die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestimmen. Hierum wird der Kampf geführt.

Wenn auch unsere Kollegenschaft nicht direkt mit in den Kampf hineingezogen ist, wird doch der Ausgang auch für ihren sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Tarifvertrag und Achtstundentag.

Die Festsetzung der Arbeitszeit durch den Tarifvertrag hat vorzugsweise die Begrenzung derselben nach oben im Gefolge. Es soll damit ein Schutz gegen die nachteiligen Folgen einer zu langen Arbeitszeit geschaffen werden. Um aber den vielgestaltigen Verhältnissen des Wirtschaftslebens und der zeitweise auftretenden Notwendigkeit nach ausnahmsweiser Verlängerung an einzelnen Tagen Rechnung tragen zu können, sieht die Gesetzgebung sowohl wie auch der Tarifvertrag die Möglichkeit einer Ueberschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Zulassung von Ueberstunden vor. Der für diese Mehrarbeit vorgesehene Zuschlag zum Normallohn soll einerseits eine Entschädigung für die durch die Mehrarbeit bedingten besonderen Aufwendungen des Arbeitnehmers sein, andererseits aber auch die Forderung des Arbeitgebers nach nicht unbedingt notwendiger Mehrarbeit zurückhalten.

Darüber hinaus aber hat die Regelung der Arbeitszeit noch eine andere Bedeutung, und zwar für die Lohnfrage. Arbeitszeit und Arbeitslohn steht in mancherlei Wechselwirkung zueinander. Der Zweck der tariflichen Lohnregelung würde vereitelt, wenn es dem Arbeitgeber anheimgestellt würde, die Arbeitszeit beliebig zu verkürzen und der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend auch eine Reduzierung des Gesamtlohnes in einer Lohnperiode vorzunehmen. Wo dieses als zulässig erachtet werden soll (Feiertagen der Bergarbeiter, Regenstunden der Bauarbeiter usw.) muß dieses im Tarifvertrage ausdrücklich gesagt werden. Für unsere Tarifverträge kommt dieser Fall nicht in Betracht.

Wohl aber ist verschiedentlich versucht worden, die geforderte Mehrarbeit (Ueberstunden, Sonn- und Feiertags-

arbeit) durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen wieder auszugleichen. Man verlangte sogenanntes „Abfeiern“ der geleisteten Mehrarbeit.

Wie nunmehr durch ein Urteil des Arbeitsgerichtes Gladbeck festgestellt ist, ist dieses Verlangen tarifwidrig und daher unzulässig.

Um in dieser Frage eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, hatte unser Verband eine Feststellungsklage gegen die Stadt Gladbeck angestrengt, die wie folgt entschieden wurde: „Es wird festgestellt, daß es nach dem Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindearbeiter unzulässig ist, wenn der Arbeitgeber geleistete Ueberstunden einseitig gegen den Wunsch des Arbeitnehmers durch Freizeit ausgleicht.“ Nachstehend geben wir den der Klage zugrundeliegenden Tatbestand und die Begründung des Urteils wieder:

Tatbestand:

Der Kläger steht bei der Beklagten in Diensten. Im Monat Juni hat er an einigen Tagen über die achtstündige Arbeitszeit hinaus gearbeitet. Für diese Mehrarbeit hat die Beklagte ihm den Stundenlohn nebst dem tariflichen Zuschlag bezahlt. Sie traf aber dann die Anordnung, daß diese Mehrarbeit durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen ausgeglichen werden sollte.

Der Kläger hält dies nach den tariflichen Bestimmungen für unzulässig, da er nicht damit einverstanden gewesen sei und beantragt:

Festzustellen, daß es nach dem Reichsmanteltarif für Gemeindearbeiter unzulässig ist, wenn der Arbeitgeber geleistete Ueberstunden einseitig gegen den Wunsch des Arbeitnehmers durch Freizeit ausgleicht.

Die Beklagte beauftragt Abweisung der Klage. Sie bestritt den Anspruch des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Maßgebend für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses der Parteien ist der Reichsmantelarifvertrag für Gemeindegewerkschaften (RMV 1926). In § 3 Abs. 1 ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. Nach § 5 Abs. 1 ist jeder Arbeiter jedoch verpflichtet, im Bedarfsfalle auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Als Ueberstunden gelten nach Absatz 2 die an einem Tage über die zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden nur dann, wenn diese nicht auf Wunsch des Arbeiters durch Gewährung von Freizeit ausgeglichen (abgeleitet) werden. Nach § 7 Absatz 4 sind aber nur die Ueberstunden mit einem Zuschlage zu bezahlen. Hieraus ergibt sich, daß die Mehrarbeit, welche an einem anderen Tage auf Wunsch des Arbeiters durch Gewährung von Freizeit, also durch Arbeitsverkürzung, ausgeglichen wird, nicht mit dem Ueberstundenzuschlag zu bezahlen ist; weil diese über 8 Stunden hinaus geleisteten Stunden nach § 5 Abs. 2 dann eben nicht als Ueberstunden zu gelten haben. Umgekehrt kann logischerweise auch geschlossen werden, daß die gegen den Wunsch des Arbeiters durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit mit dem Ueberstundenzuschlag zu bezahlen ist. Aber damit wird keinesfalls die Frage entschieden, ob der Arbeitgeber überhaupt berechtigt ist, Mehrarbeit gegen den Wunsch des Arbeiters (also Ueberstunden) durch Freizeit auszugleichen. Denn § 5 bestimmt lediglich, daß der Arbeiter verpflichtet ist, Mehrarbeit zu leisten und weiche Mehrarbeit als Ueberstundenarbeit zu gelten hat. Die Beklagte kann daher § 5 zur Stütze ihrer Ansicht nicht heranziehen.

Es wird vielmehr nach den sonstigen Bestimmungen der Tarifverträge zu prüfen sein, ob der Arbeitgeber Ueberstunden (im Sinne des § 5 Abs. 2) abfeiern lassen kann.

Wie schon oben erwähnt, ist in § 3 RMV die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt worden. Es wird sich fragen, ob der Tarifvertrag damit dem Arbeiter einen Anspruch auf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden geben wollte. Diese Frage ist zu bejahen, und zwar aus folgenden Gründen:

In § 3 Abs. 3 RMV ist bestimmt, daß durch Betriebsvereinbarung an den Werktagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis auf 2 Stunden herabgesetzt werden kann. Der Bezirkstarifvertrag für Gemeindegewerkschaften (BTV) hat demgemäß in § 3 Abs. 2 eine Verkürzung der Arbeitszeit um 2 Stunden ohne Lohnabzug für die genannten Tage vorgeschrieben. Schon hieraus folgt, daß der Tarifvertrag dem Arbeiter einen Anspruch auf eine tägliche achtstündige Arbeitszeit bzw. einen Anspruch auf den Lohn für 8 Stunden pro Tag geben will, da er sogar bei einer Verkürzung der Arbeitszeit an bestimmten Tagen einen Lohnabzug verbietet. Diese Schlussfolgerung wird weiter dadurch bestätigt, daß nach § 3 Ziff. 3 Abs. 2 BTV in besonderen Fällen auch die Wegezeit vom Sammelpunkt bis zur Arbeitsstelle in die Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit bezahlt werden soll, und daß nach § 10 RMV unter gewissen Umständen auch die Arbeitsverkürzung des Arbeiters bezahlt wird.

Ferner ist gemäß § 11 Ziff. 1 RMV in Fällen vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit aus Gründen, die außerhalb der Person des Arbeiters liegen, der Lohn weiter zu zahlen, jedoch nicht über die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist hinaus. Hiernach ist zwar eine Arbeitsverkürzung gestattet, aber der Lohn ist weiter zu zahlen. Eine Arbeitsverkürzung ist weiter nach § 11 Ziff. 2 erlaubt, wenn diese infolge Betriebsstörungen unvermeidbar ist. Bei einer solchen Arbeitsverkürzung soll der dem Arbeiter dadurch entstehende Verdienstausschlag durch Leistungsverschiebung, also durch Vermehrung der Arbeitszeit an anderen Tagen, wieder wettgemacht werden, oder wenn dies nicht möglich ist, können bezügliche Vereinbarungen sogar eine Vergütung festlegen.

Aus diesen tariflichen Vorschriften ist zu entnehmen, daß man den Arbeitern durchweg die dienstplanmäßige Arbeitszeit bzw. den entsprechenden Lohn gewissermaßen garantieren wollte, falls nicht besondere Ausnahmen vorliegen. Eine Ausnahme ist z. B. in § 3 Ziff. 1 BTV für Theaterbetriebe vorgelesen. Ferner besteht eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 RMV, wonach es zulässig ist, Mehrarbeit auf Wunsch des Arbeiters an einem anderen Tage durch Freizeit auszugleichen. Nach den tariflichen Bestimmungen hat daher der Arbeiter einen Anspruch auf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden bzw. auf den entsprechenden Lohn. Er kann also verlangen, jeden Tag mindestens 8 Stunden beschäftigt zu werden. Hat daher der Arbeiter an einem Tage Ueberstunden (im eigentlichen Sinne des § 5 Ziff. 2 RMV — also keine Mehrarbeit, die auf Wunsch des Arbeiters abgeleitet wird) geleistet, so darf ihm an einem anderen Tage deswegen die Arbeitszeit nicht verkürzt werden, weil damit der Grundsatz, daß an jedem Tage eine stündige Arbeitszeit einzuhalten ist, durchbrochen würde. Im übrigen sagt auch der Kommentar des Arbeitgeberverbandes zum RMV in Anerkennung § 3 Ziff. 1a: „Nach dieser Bestimmung ist eine regelmäßige Arbeitszeit von weniger als durchschnittlich täglich 8 Stunden, abgesehen von vorübergehender Einschränkung der Arbeit gemäß § 11 (z. B. Kurzarbeit) unzulässig.“

Da in diesem Falle unstreitig der Kläger mit einem Ausgleich der geleisteten Mehrarbeit durch Gewährung von Freizeit nicht einverstanden war, da also die von dem Kläger geleistete Mehrarbeit als Ueberstundenarbeit zu gelten hat, war die Beklagte nicht berechtigt. Die Arbeitszeit des Klägers an anderen Tagen dadurch zu kürzen, daß sie einseitig einen Ausgleich vornahm, jedenfalls kann diese Maßnahme der Beklagten eine Lohnverminderung des Klägers nicht zur Folge haben.

Dem Feststellungsantrage des Klägers war daher stattzugeben. Der Kläger hat gemäß § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung. Denn Gegenstand des Rechtsstreites soll nach dem Vertrage der Parteien nicht der Anspruch des Klägers auf Bezahlung der Stunden sein, um welche die Beklagte die stündige Arbeitszeit an gewissen Tagen als Ausgleich für geleistete Ueberstunden gekürzt hat, sondern allgemein die Frage, ob die Beklagte hierzu überhaupt berechtigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Das Gericht hat gemäß § 61 Abs. II wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites die Berufung für zulässig erklärt.

Vorsicht!

Hochspannung! — Lebensgefahr!

Von Ingenieur P. Max Grempe, Berlin-Friedenau.

Wenn auch kein Einsichtiger verkennen kann, daß die Zahl der Unfälle schon an und für sich im Verhältnis zur ungeheuren Verwendung elektrischen Stromes für Zwecke mannigfaltiger Art außerordentlich klein ist, daß weiter die in Betracht kommenden Todesfälle prozentual unter den gewerblichen Unglücksfällen sehr niedrig stehen, so bleibt naturgemäß trotzdem das Ideal höherer Betriebssicherheit auch auf diesem Gebiete eine wichtige Aufgabe unserer Elektrotechnik. Dabei ist zu bedenken, daß durch weitgehende Verwendung des elektrischen Stromes im Haushalt, Verkehr (namentlich Straßen- und Eisenbahn), Gewerbe, in der Industrie und auch in der Landwirtschaft der Kreis der Personen ständig schnell zunimmt, der elektrischen Gefahren ausgesetzt ist. So treten bei Unfällen oft elektrische Gefahren auch für solche Menschen auf, die mit der Eigenart von Elektro-Maschinen, Apparaten und Leitungen nicht oder nur wenig vertraut sind. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß auch durch neuartige Verwertungen der elektrischen Energie nicht selten Gesundheitsstörungen u.ä. m. drohen, die erst durch neue Forschungen und Beobachtungen zur Erkenntnis der Ursachen und der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Unfallverhütung führen.

Von den Werkzeugen, die auf dem Gebiete der elektrischen Unfälle technischer und publizistisch hervorgetreten sind, haben die Vorschläge von Dr. S. Zellner, Wien, große Bedeutung erlangt. Dieser Forscher hat denn auch in dem bekannten „Handbuch der Arbeiterkrankheiten“ von Dr. Theodor Wegl (Verlag Gustav Fischer in Jena) die grundlegenden Gesichtspunkte für Hilfe und

Verhütung elektrischer Unfälle bearbeitet. Dann aber hat Universitäts-Professor Dr. H. Boruttau, Berlin, in einem Vortrage die Ergebnisse seiner Forschungen hinsichtlich des Todes durch Elektrizität, der Verhütung von Unfällen durch Starkstrom und der Wiederbelebung der so Verunglückten der Öffentlichkeit unterbreitet. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist um so bemerkenswerter, als durch diese Forschungen verschiedene der früher aufgetauchten Ansichten und der dementsprechend gegebenen Ratschläge als überholt gelten müssen.

Der Krieg hat gezeigt, daß der elektrische Strom sogar als Verteidigungsmittel eine wichtige Rolle spielt. Hier lag der Ausnahmefall vor, daß man gerade durch nicht isolierte oder sonst geschützte Leitungen hochgespannte Ströme leitete, um Angreifer zu lähmen, wenn möglich zu töten.

Bei Werkzeugen wie bei Technikern bestehen nun — nach Prof. Boruttaus Darlegungen — meist noch recht unklare Vorstellungen über den sogenannten elektrischen Tod. Als Beweis dafür führt er ein Rundschreiben an, in dem ein hochgeschätzter Arzt und ein ebenso verdienter Techniker zu Kurzen über technische Grundlagen der Elektromedizin einladen. Hier wurde an und für sich mit Recht auf die Notwendigkeit guter Annäherung von Medizin und Elektrotechnik hingewiesen, im Zusammenhang damit aber von dem „tiefen Geheimnis des Todes durch Elektrizität“, welches zu lösen, vorwiegend ein technisches Problem darstellt, gesprochen. Gewiß bietet der Tod durch Starkstrom ein technisches Problem, ja, eine Menge technischer Fragen. Von diesen kann aber gesagt werden, daß sie durch Untersuchungen zumeist gelöst sind. Die Hauptaufgabe wird darin bestehen, diese Lösungen möglichst bekannt zu machen und zweckmäßig anzuwenden. Im übrigen ist aber der Tod durch Elektrizität vor allem ein medizinisch-biologisches Problem, dessen Lösung untrennbar von der Frage und dem Wunsche nach sicherer Wiederbelebung der anscheinend diesem Tode Verfallenen ist.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Mietervereine zur Wohnungsfrage.

Der Bund Deutscher Mietervereine, Sitz Dresden, hielt am 6. und 7. Oktober eine Bundesversammlung in Dresden ab, in der er zu den schwebenden Wohnungs- und Bodenfragen Stellung nahm. Folgende Entschliessung fand Annahme: „Der Bund Deutscher Mietervereine erwartet von der Reichsregierung und dem Reichstag: Unbeschränkte Aufrechterhaltung der Mieterschutzgesetze. — RMG, MSchG, MWG. — bis zur Schaffung eines sozialen Mietrechtes als Dauerrecht; beschleunigte Einbringung und Verabschiedung des Bodenreformgesetzes (Wohnheimstättengesetz); reichsgesetzliche Regelung der Hauszinssteuer als Grundlage der Finanzierung eines sozialen Wohnungsneubaues; Aufstellung und Durchführung eines Reichswohnungsbauprogramms auf weite Sicht zur planmäßigen, raschen und durchgreifenden Behebung der Wohnungsnot und des Wohnungselendes.“ Das sind etwa die gleichen Forderungen, die bisher die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, besonders auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, sowie der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erhoben haben.

Eine weitere Mieterhöhung wünschenswert?

Man sollte annehmen, daß eine Mieterhöhung nur gewünscht wird von den interessierten Kreisen: den Hausbesitzern und Grundstückspekulanten. Auf der kürzlich stattgefundenen Tagung des Vereins für Wohnungsreform forderte aber auch der Redner Justizrat Stepper, München, eine wesentliche Mieterhöhung. Er sprach über „die zweite Hypothek“, schilderte die Schwierigkeiten der Beschaffung einer solchen und meinte, eine Mieterhöhung würde der Beschaffung der zweiten Hypothek dienlich sein. Es sei falsch, sagte er, zu behaupten, die Mieten müßten verbilligt und den Löhnen angepaßt werden. Richtig sei, die Einkommen zu erhöhen, damit die Mieten bezahlt werden könnten. Die Löhne folgten zwingend den Steigerungen der Wohnungsmiete. Die Finanzierung des Neubaus dagegen müsse sich selbst tragen. Der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Treffert widersprach dieser Ansicht. Er rechnete aus, wenn das freie Kapital ohne Hilfe der öffentlichen Hand baue, würde bei einem Bauindex von 175 und bei 10–12 Proz. Zinsen und bei gestiegenen Verwaltungskosten die Miete etwa das vierfache der Friedensmiete betragen. Bis jetzt seien noch bei keiner Erhöhung der Preise und Mieten die Einkommen „von selbst“ in gleichem Maße gestiegen. Nur durch harte Kämpfe konnten einige Pfennige Lohn- und Gehaltszulage herausgeholt werden. Wie schwer es ist, die Löhne zu erhöhen, zeigen die jetzigen Kämpfe im Metall- und Textilgewerbe und im Bergbau. Obwohl in Schlesien die niedrigsten Löhne gezahlt und Hindenburg sich selbst vom Elend überzeugt habe, könne kaum ein Fortschritt erzielt werden. Zudem würde eine rapide Steigerung der Einkommen auf unser gesamtes Wirtschaftsleben und beeinflusse den Außenhandel. Deshalb sei es viel richtiger, die Miete zu verbilligen. Das

könne geschehen durch Bereitstellung billigen Bodens (notwendig sei Bodenreform- und Städtebaugesetz), durch Senkung der Zinsen oder Zinszuschüsse (deshalb höhere Zuschüsse aus der Hauszinssteuer und restlose Verwendung für den Wohnungsbau), durch Verbilligung der Baukosten (deshalb Rationalisierung, Typisierung, Aufstellung eines Bauprogrammes usw.), durch Verbilligung der Anliegebeiträge (Zulassung einfacher Wohnstraßen usw.). Treffert warnte zum Schluss vor dem Experiment, die Mietsteigerungen allzuleicht zu nehmen. Die Folgen für unser Wirtschafts-, Staats- und politisches Leben seien unabsehbar.

Auch das Reichsarbeitsministerium macht in seiner bekannten Denkschrift über die Wohnungsnot auf die Schwierigkeiten einer Mieterhöhung aufmerksam und betont, daß der Zeitpunkt einer Mieterhöhung nicht willkürlich gewählt werden kann, sondern er sei bedingt durch den Ablauf der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Mieterhöhung jetzt vornehmen zu wollen, würde ein verfehltes Experiment sein.

Billiges Mehl und teures Brot.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Kleinhandelspreise zwar die Bewegung der Großhandelspreise nach oben mitmachen, daß sie jedoch keineswegs ebenso rasch gesenkt werden, wenn die Großhandelspreise oder Rohstoffpreise zurückgehen. „Der Deutsche“ stellt in seiner Nr. 209 vom 5. September fest, daß die Getreide- und Mehlpreise im Berliner Großhandel seit Anfang Mai bis Ende August ständig gesunken sind. Der Verbraucher aber merkt nichts davon. Der Preis für den Doppelpentner Roggen sank in Berlin von 28,4 M. Anfang Mai auf 21,7 M. Ende August, Weizen von 26,5 M. auf 21,8 M., Roggenmehl von 38,2 M. auf 29 M., Weizenmehl von 34,8 M. auf 28,8 M. Im Gegensatz zu dem Sinken der Großhandelspreise stieg im Berliner Kleinhandel der Preis für Roggenmehl von 48 Pfg. pro Kilogramm Anfang Mai auf 50 Pfg. Ende August. Weizenmehl blieb auf 50 Pfg. und Roggenbrot auf 48 Pfg. stehen. Schrippen verbilligten sich von 81 Pfg. pro Kilogramm auf 80 Pfg.

Demgegenüber nennen wir ein paar Beispiele für die Preispolitik der Konsumgenossenschaftsbäckereien, die generell ihre Preise ermäßigt oder das Gewicht des Brotes erhöht haben. Der große Beamten-Wirtschafts-Verein, Berlin, mit über 100 000 Mitgliedern, senkte den Brotpreis von 70 Pfg. auf 65 Pfg. herunter und erhöhte gleichzeitig die Teigeinlage um 50 Gramm. Das bedeutet pro Brot eine Ermäßigung von 7,1 Pfg. Die „Eintracht“ Köln-Mülheim ging im ganzen Kölner Bezirk mit der Preisermäßigung voran und verbilligte ihre Backware um 8,5 Prozent. Der Konsumverein „Wohlfahrt“, Effen-Altenessen ermäßigte seit Mai laufend die Brotpreise; auf die Produktion umgerechnet bezahlen die Mitglieder für dieselbe Menge Brot heute 5500 M. weniger pro Monat, als im Mai dieses Jahres. Für den Aachener Bezirk erspart der Konsumverein „Eintracht“, Würfelen, durch die Preisermäßigung seiner Backwaren seinen Mitgliedern monatlich auf Schwarzbrod über 2000 M., auf Weißbrod über 4000 M. Durchschnittlich hat diese Genossenschaft ihre Verkaufspreise für Backwaren und ebenso die Mehlpreise um 10 Prozent herabgesetzt. Dabei sind, soweit bekannt, die Verkaufspreise bei der Konkurrenz noch gar

Bekanntlich hat man den Tod durch Starkstrom, entsprechend demjenigen durch Blitzschlag, auf nervöse Hemmungen lebenswichtiger Funktionen, sogenanntem Schock, zurückgeführt. Ebenso hat man früher der Lähmung der Atembewegungen ganz allgemein die überwiegende Rolle zugeschrieben. Die Hemmungstheorie wird von Dr. Jellinek vertreten, der gelegentlich im Zentralnervensystem von Verengungen und Verhärstungen Veränderungen der Gewebe beobachtet hat. Kleinere Blutungen und angebliche Zellentartungen hält Jellinek für den anatomischen Ausdruck der dauernden Funktionsstörungen des Zentralnervensystems, auf welcher nach seiner Annahme der Tod durch Starkstrom beruht.

Nachdem schon in den 90er Jahren amerikanische und englische Autoren direkte Lähmungen des Herzens als den hauptsächlichsten Mechanismus des Todes durch Starkstrom angesehen hatten, waren es im Jahre 1899 Prevost und Battelli in Genf, die als Ergebnis ausgedehnter Tierversuche den Sachverhalt feststellten, daß unter den in der Technik gegebenen Bedingungen der Tod fast immer dadurch zustandekommt, daß die Herztammern zu flimmern anfangen und ihre Tätigkeit nicht wieder aufnehmen, während die Vorhöfe zunächst noch weiter schlagen. Man wußte ferner längst, daß Herzflimmern durch direkte Reizung des Organes mit starken Induktionsströmen (wie z. B. auch durch Vergiftung mit Chloroform) zustandekommen kann. Prevost und Battelli haben die Bedeutung der Stromverteilung im Körper, der Stromform (ob Gleichstrom oder Wechselstrom, Wechselzahl der letzteren), Klemmspannung, sowie der Tierart eingehend berücksichtigt. Nach neuen, besonders an Hunden angestellten Versuchen muß man die Lebensgefahr des Starkstroms für den Menschen überwiegend in der durch ihn herbeigeführten Herzlähmung durch Kammerflimmern erkennen.

Der Widerstand tierischer Gewebe und des menschlichen Körpers ist hauptsächlich bedingt durch die sogenannten Ubergangs-

widerstände an der Grenze gegen die Elektrodenflächen und innerhalb des Körpers durch die Grenzschichten vom Charakter halbdurchlässiger Membranen zwischen den Gewebselementen. Der Widerstand des menschlichen Körpers, der zu 300 bis 2000 Ohm gerechnet wird, ist beträchtlich; er wechselt sehr, je nach dem Zustand der Haut, Zartheit oder Schwielen, Trockenheit oder Nässe an den Stromein- und Austrittsstellen, Vorhandensein von Kleidungsstücken oder Schuhen an diesen Stellen und deren Zustand wird von großer Bedeutung, so daß sie den verzögerten Ausgang von Verletzungen unter gleicher Spannung stehender Leiter erklären. Auf dem Wege durch den menschlichen Körper liegen allerlei Organe. Je nachdem, wo der elektrische Strom eintritt, und wo er den Körper verläßt wird die Dichte des Stromanteils, der durch sein Organ geht, sehr verschieden sein können, zwischen Null und einem Höchstmaß schwankend.

Nach den Forschungen von Prevost und Battelli, von Rodewaldt und G. Weiß hat Prof. Boruttia durch seine Versuche bestätigt, daß auch die üblichen Nieder- und Mittelspannungen der Elektrotechnik mit dadurch lebensgefährlich sein können, daß die Herztammern in Flimmern versetzt werden, wenn eine gewisse Stromdichte im Herzen erreicht wird und eine Zeit anhält. Diese Zeitspanne ist leider recht kurz; vielfach braucht sie nicht einmal eine ganze Sekunde zu währen. Der Wechselstrom ist dabei gefährlicher, da bei der üblichen Zahl von 35 bis 50 Perioden in der Sekunde schon der vierte Teil der Stromstärke zur tödlichen Wirkung genügt, die bei Gleichstrom erforderlich ist. Bei den Versuchen einer französischen Forschungsgruppe waren 100 Milliamperere Wechselstrom bei einer Spannung von 100 Volt und Schließungsdauer von wenigen Sekunden regelmäßig tödlich beim Hunde, während bei Gleichstrom bis zu 400 Milliamperere, ja bis zu 0,5 Ampere gegangen werden mußte. Fortsetzung folgt.

nicht ernähigt worden. Die Mitglieder des „Aslo“, Mfg. Saar-Konsum, Saarbrücken, haben ebenfalls infolge der billigeren Rehlpreise erhebliche Ersparnisse beim Einkauf von Brot und Backwaren machen können, und zwar rund 10 400 M. pro Monat. Diese wenigen Beispiele wollen zeigen, wie die Konsumgenossenschaften immer wieder ihre Aufgaben als Preisregulatoren erfüllen.

Arbeiterbewegung.

Eintritt und jetzt.

Die Einmischung der Staatsgewalt in das wirtschaftliche Leben ist unerträglich. So behaupten wenigstens die Unternehmer und verlangen vornehmlich die Abschaffung der Verbindlichkeitsurteile von Schiedsprüchen. Vor dem Kriege allerdings wurde die Einmischung der Staatsgewalt in die sozialen Kämpfe sehr gerne gesehen. Wenn bei Streiks oder Aussperrungen sich Polizei und Gerichte — „selbstverständlich nur im Interesse der öffentlichen Ordnung“ der Streikführer besonders „liebervoll“ annahm, Streikposten wie Verbrecher behandelten, Versammlungen verboten oder auflösten, ja der Streikleitung verschiedentlich das Betreten bestimmter öffentlicher Wege in der Nähe der betroffenen Betriebe verboten wurden, dann lag alles dieses „im Interesse der öffentlichen Ordnung“. Als im Jahre 1912 die Angestellten der Rheinischen Bahngesellschaft in Düsseldorf streikten, wurde jedem von den Streikbrechern geführten Zuge ein Polizist mitgegeben. Eine ganze Reihe von Handlungen, die in normalen Zeiten durchaus erlaubt waren, wurden zu unerlaubten, strafbaren Handlungen, wenn sie in Wahrung berechtigter Interessen, gelegentlich eines Ausstandes oder Aussperrung geübt wurden.

Praktisch bedeuteten die meisten Maßnahmen der Staatsgewalt weniger den Versuch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wie ein Eingreifen in die sozialen Kämpfe zu Gunsten des Unternehmens.

Das Streik- und Koalitionsrecht hatten die Arbeitnehmer zwar, aber praktischen Gebrauch davon, um sich ihre sozialen Rechte zu wahren, durften sie nicht machen. Die oben bezeichneten behördlichen Maßnahmen wirkten sich stets darauf hinaus, daß in der Regel der wirtschaftlich Schwächere unterliegen mußte, mochte er sonst auch noch so sehr im Rechte sein. Noch nie ist seitens der Unternehmer gegen diesen Eingriff der Staatsgewalt in das wirtschaftliche und soziale Leben Stellung genommen worden. Man ließ sich den Schutz des Staates sehr gern gefallen.

Wenn aber heute die nämliche Staatsgewalt, wenn auch mit anderen Mitteln, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eintritt und aus Gründen des Allgemeinwohles die Ursachen für soziale Kämpfe aus dem Wege räumt, dann wird über den unzulässigen Eingriff der Staatsgewalt in das wirtschaftliche und soziale Leben getost und Beseitigung verlangt.

— gestatte.

Bisher galten nach allgemeiner Auffassung nur die linksradikal eingestellten Zeitungen und Zeitschriften als sogenannte Heftblätter mit der anscheinend einzigen Aufgabe, Unzufriedenheit zu erregen, und diese Erregung für ihre Zwecke auszunutzen. Positive Mitarbeit an der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt lag ihnen fern. In den letzten Jahren haben sich zu diesen radikal linksstehenden Heftblättern jene von der äußersten Rechten gestellt, die ebenfalls in puncto Verhöhnung ganz ertreffliches geleistet haben.

Soweit die Bekämpfung der Sozialpolitik in Betracht kommt, hat die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“, nicht zu verwechseln mit dem „Deutschen Arbeitgeber“, ganz „hervorragendes“ geleistet. Uebertrumpft aber wird sie in letzter Zeit durch die „deutsche Bergwerkszeitung“, die in puncto Radikalismus und in der Wahl der Mittel zur Bekämpfung der Arbeiterbewegung und der Sozialpolitik den Vogel abschließt. Wenn sie dabei in erster Linie die christlichen Gewerkschaften zur Zielscheibe ihrer Angriffe nimmt, und die tollsten Behauptungen aufstellt, kann uns dieses nur recht sein.

Je unwahrhaftiger und toller sie sich gebärdet, um so nachdrücklicher werden anständigen Menschen von einer solchen Presse abzurufen. Sachlich sich mit einer solchen Zeitung noch über soziale Fragen auseinanderzusetzen, hat wirklich keinen Zweck mehr.

Es ist wirklich kein Zeichen von Weitblick und volkswirtschaftlichem Denken in Führerkreisen der deutschen Wirtschaft, wenn eine „Deutsche Bergwerkszeitung“ unwillkürlich sich noch als das Organ der Großindustrie bezeichnen darf.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Bezirk Frankfurt a. M.

Am 21. Oktober fand in Gießen die diesjährige Bezirksversammlung statt. Kollege Theis (Marburg) leitete die Versammlung. Zu der von fast allen Ortsgruppen Delegierte entsandt waren. Nach einleitenden Begrüßungsworten erteilte er dem Bezirksleiter Kollegen Klug das Wort zum Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. 7. 1927 bis 30. 6. 1928. Redner führte u. a. aus:

Nachdem durch den verlorengegangenen Krieg und die Demütigungen des Friedensvertrages Deutschlands Stellung in der Welt erschüttert war, hat es sich zwar äußerlich zu einer gewissen Macht wieder emporgerichtet. Aber innerlich schweben die düsteren Wolken der Reparationsverpflichtungen noch über der deutschen Wirtschaft und halten ihre Entwicklung in lähmender und erstarrter Weise auf. Das wird meist von den Kollegen in seiner Tragweite und seinen Folgerungen nicht immer ganz erkannt. Innenpolitisch hat sich die Weimarer Verfassung nach harten Kämpfen durchgesetzt. Aber die Verfassung der Grundlage des neuen Staates hat nicht dazu geführt, das Volk als Ganzes wieder erheben zu lassen. Eine übertriebene Propaganda- und Interessenpolitik der Parteien und Gesellschaftsklassen erschweren immer noch den Weg zum sozialen Volksstaat. Erst der Sieg über die liberalen Auffassungen, die Beschränkung des Einzelinteresses zugunsten des Gemeinwohls wird uns innenpolitisch eine Gesundung unseres Volkslebens bringen können. — Die Nationalisierung ist oft genug ein Schlagwort geblieben. Gewiß hat man eine Vereinfachung der Betriebsführung erreicht, die nur zu einer Erhöhung der Rente führte, aber zu keiner Preislenkung, keiner Auffassung der Arbeitslosenarmee, keiner Verbesserung der Lebenshaltung. Gewiß liegt nicht der Fehler in der Vereinfachung des Produktionsganges, sondern in dem Streben, die Wirtschaft zum Selbstzweck zu machen. Der Mensch, um dessen willen erst überhaupt gewirtschaftet wird, verschwindet hinter und unter den Gütern. Immer noch haben wir Ueberproduktion von minderwertigem und Fehlproduktion von hochwertigem. Hierbei ist auch der öffentlichen Betriebe zu gedenken, die uns ja am nächsten liegen. Es ist leider Klage darüber zu hören, daß die Leitung derselben oft nicht in den geeigneten Händen liegt. Die in dem Gewinnstreben des Privatkapitalismus erzeugten und ausgewachsenen Doktoren und Syndikatsvertreter zumeist den Zweck der kommunalen Betriebe: Bedarfswirtschaft, Verhütung der Monopolisierung. Der Geist des Gewinnstrebens hat äußerst tiefe Wurzeln gerade hier in den kommunalbetriebenen Hefens und Hefen-Klassaus geschlagen. Und wenn es nicht der kapitalistische Geist ist, der die weitere Aufgabe der gemeinwirtschaftlichen Betriebe, nämlich vorbildliche soziale Arbeitsbedingungen, übersehen will, so ist es sehr oft der Amts- und Attentismus, der den bürokratischen Betriebs- und Anstaltsleitern, Bauräten usw. vermahnen die Augen übermüdet und das Kliefeld trübt, daß sie ihre sozialen Funktionen nicht erkennen können. Man wundere sich nicht, wenn unter solchen Voraussetzungen den Gegnern der kommunalen Betriebe aus den Reihen derer, die unter genannten Umständen zu leiden haben, eine Hilfsstruppe erwächst. Wie aber sähe es aus, wenn sie in privaten Händen wären? — Die Allgemeinheit hätte den Schaden.

Auf sozialpolitischem Gebiet hat uns das verfloßene Berichtsjahr eine Menge einschlägiger Gesetze gebracht. So sehr man sich über die reiche soziale Arbeit des vergangenen Reichstages freuen kann, darf man aber doch gespannt sein auf die Entscheidungen des neuen in den strittigen Fragen, die die Auswirkung des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes gezeitigt haben. In Auswirkung des Arbeitszeitgesetzes ist im Bezirk im allgemeinen die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden: eine soziale Errungenschaft unter den bestkämpften Widerständen. Eine neue beschreibende Rubrikordnung im Gebiete des hessen-nassauischen Wirtschaftsverbandes hat einem alten, unwürdigen Zustande ein Ende gemacht, bekam doch vorher ein Arbeiter mit 40jähriger Dienstzeit zu seiner Invalidenrente eine lässliche freiwillige Pension von 54 M. von Seiten seiner Gemeinde oder des Bezirksverbandes. Heute bekommt er noch der neuen vertraglichen Regelung bis zu 85 Prozent seines Lohnes.

Kollege Klug behandelte dann noch die bezirklichen und örtlichen Erfolge auf den einzelnen Gebieten des Tarifwesens. Besondere Schwierigkeiten brachte die Neuregelung der Besoldungsordnungen, bei der man leider feststellen konnte, daß wohl rein äußerlich die unteren Gruppen nach oben und die oberen nach unten gekommen sind, indem man die fortlaufende Reihe der Gruppen, umgekehrt wie früher, zählte. Aber innerlich hat sich nichts geändert. Im Gegenteil, die soziale Kluft innerhalb der Beamenschaft wurde noch vergrößert. Nicht zu vergessen ist, daß überall schwer an dem technischen und handwerklich vorgebildeten Personal gesündigt worden ist. Eine Hoffnung ist zwar geblieben, bei den kommenden Verhandlungen über die endgültige Eingruppierung die Härten auszumergen zu versuchen.

Nach kurzen Mitteilungen über den Stand und den Verlauf der Mitgliederbewegung und einigen anderen inneren Angelegenheiten schloß Kollege Klug mit einem Hinweis auf die Aufgaben der Ortsgruppenvorstände und mit der Aufforderung, erneut an die Werbung neuer Mitglieder mit Nachdruck heranzugehen.

Eine statistische Zusammenstellung der erzielten Löhne, der Mitgliederzunahme, des Beitragsartenumfanges, der Versammlungs- und Verhandlungstätigkeit und der Bilanz der bezirklichen Jahreshelbstbesitz ergäuzte die Ausführungen des Referenten.

Die sich anschließende Diskussion hatte wenig Kritik zu üben. Im großen Ganzen erkannte man mit Befriedigung an, daß der Verband seine Pflicht getan habe. Im besonderen klugte man von Darmstadt über die zweideutige Haltung des Stahlhelms in der Gewerkschaftsfrage. Höchst weicht mit Nachdruck auf die Gewinnung der Jugend hin. Würzburg geht auf die unfaßbaren Zustände in der unterschiedlichen Behandlung des Tarif- und Beamtenpersonals ein, weist auf die schlechte Bezahlung der verantwortlichen technischen Posten und auf die Mängel in der Beförderung hin. Die auf der letzten Konferenz des Krankenpflegepersonals erwogene Frage einer Reichstagung des technischen Personals wird nochmals angeschnitten. Offenbach fordert von den kommenden Verhandlungen über den Neuaufschluß des RMV Straßenbahn eine Verbesserung des § 3 (Arbeitszeitgesetz), § 13 (Urlaub) und des § 14 (Krankenlohn). Mainz und Wiesbaden würden einen weiteren Beamten für das dortige Gebiet begründen. Frankfurt fordert von der Wirtschaft und den Verwaltungen Offenheit und keine verschleierte Bilanzen und Abrechnungen. Für die Straßenbahn muß der Schlußabendtag einschließlich der Pausen und Wendezeiten generell durchgeführt werden. Die Polizeivorchriften und Verfügungen der Direktionen der Straßenbahnen müßten besser auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft werden. Mit der Abwälzung der Verantwortung durch Verfügungen der Verwaltungen auf die Schultern des Personals sei es nicht getan. Mit scharfen Worten wird die Taktik verschiedener Verwaltungen und Städte gezeigelt, die durch fortlaufende Einstellung von Ausschüßarbeitern auf unbestimmte Zeit diese von den sozialen Vorteilen des Tarifvertrages ausnehmen (gleicherweise beklagt sich auch Limburg über diese Sabotage des Tarifvertrages). Eine Reichskonferenz des technischen Personals sei zu begründen. Weiter wird eine bessere Regelung der Arbeitszeit und des Bereitschaftsdienstes für das Pfllegepersonal gefordert. Man rügt die große Verstandlosigkeit für gewerkschaftliche Fragen bei dem weiblichen Personal. Durch die Arbeitsvermittlung des Wohlfahrtsamtes kommen leider allzuviel Elemente in die Reihen der städtischen Arbeiter, die weder dem Betriebe noch dem Stande zur Ehre gereichen können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden.

Kollege Dedenbach will die gegebenen Anregungen bei den Verhandlungen verwerten, weist aber auf die großen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der einzelnen Punkte hin. Ebenso verpricht Bezirksleiter Klug, sein Möglichstes zu tun, um den weiteren Aufstieg und Fortschritt der kommunalen Arbeitnehmer zu fördern.

Als zweiter Punkt stand auf der Tagesordnung: Gewerkschaftliche Bildungsarbeit. Hierzu ergriff Kollege Paul (Frankfurt) das Wort. Seine Ausführungen gipfelten in folgenden Sätzen. Voraussetzungen für eine fruchtbringende gewerkschaftliche Bildungsarbeit sind ein festes ernstes Willen. Zweierlei sind die Aufgaben der Verbände: Arbeitsmarktbeherrschung und Entmarmorung der Arbeit mit dem Ziele, die Arbeit einer öffentlichen Regelung im Interesse des Gemeinwohls zu unterwerfen. Das bedeutet aber die Übertragung neuer sozialer Funktionen auf den Arbeiter. Der Kern gewerkschaftlicher Bildung ist somit Erziehung zum Dienst am Ganzen. Ausgangspunkt und Endziel ist und kann demnach nur die Arbeit sein. Allgemeinbildung im Sinne des gewerkschaftlichen Bildungsideals ist somit ein im Gewissen gebundenes und verankertes Wissen und Können. Fachliche Ausbildung, Betriebs- und Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Recht, Staatsrecht und Staatspolitik sind die Basis gewerkschaftlichen Unterrichts. Bildungsmöglichkeiten sind seitens der Verbände genügend gegeben, angefangen von der Verbandzeitung bis zu den Kurien des Gesamtverbandes und den Lehrgängen der staatlichen Wirtschaftsschule in Düsseldorf und der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. Auch die Beteiligung an Fernkursen ist jedem geboten. Vor allen Dingen kommt es darauf an, selbst diesen Möglichkeiten nachzugehen. Gerade durch die Überwindung der beim Studium auftretenden Schwierigkeiten bildet sich ein Charakter. Gewiß gibt es viele Wege und Methoden, aber das Endziel, die Fähigkeit des Dienstes am Ganzen darf nicht aus den Augen gelassen werden.

Der Zentralvorsitzende erhielt nun das allgemeine Schlusswort. Er sprach seine Freude aus über den guten Verlauf der Tagung und schloß mit dem Wunsch, daß die christlichen Ideen von der Arbeit und der Gemeinschaft sich durchsetzen möchten.

Überfeld. Am 14. Oktober hatte unsere Ortsgruppe Einladungen zu einem Familientage ergeben lassen. Wider Erwarten war der Saal des katholischen Gesellenhauses überfüllt. Der Vorsitzende, Koll. Aug. Sommer, ließ die Erschienenen herzlich willkommen und gab seiner Freude Ausdruck, daß so viele dem Rufe des Vorstandes und des Festkomitees gefolgt seien, um so mehr, da es doch das erste Fest war, das seit dem Bestehen der Ortsgruppe gefeiert wurde. Besonders willkommen ließ er die Kollegen von Darmen und die der anderen Berufsverbände, sowie den Kartellvorsitzenden, Kollegen Fritz Berg. Der letztere richtete im Laufe des Abends die Mahnung an die Erschienenen, der christlichen Gewerkschaftsbewegung treu zu bleiben. Nach dem Vortrage eines Prologs und dem Vortrage eines Männerquartets ergriff Kollege Willt Wessel das Wort zu seiner Zeitrede. Er verband es, seine Zuhörer zu fesseln und dieselben für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung zu begeistern.

Zur Unterhaltung sorgten noch die Theaterabteilung des katholischen Arbeitervereins Mitte, sowie die neugeständete Theaterabteilung der Ortsgruppen Elberfeld-Darmen, die mit flottgepöbelten Finaktern die Lachmusik in Bewegung setzten. Die Verlosungsummission hatte für 250 Gewinne gesorgt, wodurch die Finanzierung des Festes gesichert wurde. Jedem Kunde konnten wir ein kleines Geschenk überreichen. Noch ein Schlußparasch mit der erste Familienabend war zu Ende. Möge dieses Fest ein Aulpsorn sein für alle Mitglieder, sich reger wie bisher an der Gewerkschaftsarbeit zu beteiligen, zum Wohle unserer Ortsgruppe und zum Segen unserer Gesamtbewegung.

Ingolstadt (Reichsarbeiter). Am 27. Oktober fand eine öffentliche Versammlung zwecks Aufklärung über die am 28. 10. 28 in Kraft tretende Zusatzversicherungskasse statt. Die äußerst gut besuchte Versammlung verfolgte mit gespannter Aufmerksamkeit die lehrreichen Aufklärungen des Kollegen Sauermann, München. Koll. Sauermann wies besonders darauf hin, daß die Zusatzversicherungskasse noch nicht das ist, was die Reichsarbeiter von ihr erhoffen. Aber die Hauptfrage sei, daß endlich einmal der Anfang gemacht ist. Insbesondere müssen einzelne Bestimmungen noch weiter ausgebaut werden, zumal wenn man einen Vergleich zieht mit dem Pensionsgesetz der Beamten. Nach einmündigem Referate stellte Koll. Sauermann fest, daß ein weiterer Ausbau der Zusatzversicherungskasse nur dann möglich ist, wenn sich alle Kollegen reiflos dem Verbands anschließen, denn je stärker die Organisation, desto größer der Erfolg. In der darauf anschließenden freien Aussprache meldete sich Koll. Leibl der freien Richtung zum Wort. Er betonte besonders, daß Bayern noch keine Versorgungskasse für seine Staatsarbeiter habe. Interessant war die Bemerkung des Koll. Leibl, daß das jetzige Kabinett mehr Verständnis für die Arbeiter habe als alle vorhergehende (?). Kollege Sauermann fragte, warum Bayern mit seiner linksgerichteten Regierung noch keine eigene Versorgungskasse habe. Bis hier hat noch kein einziges Land im Deutschen Reich den Anfang gemacht, und jetzt werden sich die Länder wohl oder übel an der Versorgungskasse des Reiches anschließen müssen.

Büchertisch.

Finanzbedarf und Steuern in Reich, Ländern, Gemeinden. Von Dr. Arnd Jesser. Verlag: Deutsche Arbeit, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Preis 2 M., für Mitglieder der christlichen Gewerkschaften 1,50 M.

Dieses im Auftrage des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften verfaßte und herausgegebene Büchlein kommt gerade zur rechten Zeit. Mit besonderer Schärfe tobt gegenwärtig der Kampf um die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben. Es soll und muß gespart werden. Für unsere Kollegen sind die Abschnitte „Finanzausgleich“ und „kommunale Finanzwirtschaft“ von besonderer Bedeutung und gestatten klaren Einblick in jene finanziellen Zusammenhänge, die sehr stark in die kommunale Sozialpolitik hineinwirken. Wir können das Büchlein zur Anschaffung dringend empfehlen.

Bekanntmachung.

Verbandsbezirk Nordbayern.

Den Mitgliedern zur gefl. Kenntnis, daß sich unser Verbandsbüro ab 1. November 1928 in Nürnberg, Bogengasse 31 II, befindet. Telefon 42 653.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Alex Jelincki	Danzig	6. 10. 28
Anton Schmidt	Ingolstadt	11. 10. 28
Karl Busch	Raunourg	29. 10. 28
Joh. Bennekamp	Bocholt	29. 10. 28
Karl Pfeiffer	Dhligs	1. 11. 28

Ehre ihrem Angedenken!

Redaktion u. Verlag: Heinrich Eidmann, Köln, Jülicher Str. 22.
Rotationsdruck: Kölner Gürtel-Haus, G.m.b.H., Buchdrucker.
Köln, Neumarkt 18a-24.

Der "Sonntag"

ist Dein Blatt

Er führt die wirtschaftlichen
und sozialen Kämpfe der Zeit
im Sinne Deiner Weltanschauung

VERLAG BERLIN: JW 61 · AM JOHANNISTISCHEN

Beste Anzeigenwirkung

Blatt des Deutschen Gewerkschaftsbundes • 7,5 Millionen Mitglieder